**Stadt Trossingen und Gemeinde Durchhausen**
**Landkreis Tuttlingen**

## Bebauungsplan
## Interkommunales Gewerbegebiet „Neuen III“

in Durchhausen

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
# - ANHANG 2: SAP-FORMBLÄTTER -

Fassung vom 20.02.2019

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.

- Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Bodenbrüter**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2] (s) = streng geschützt

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Goldammer (V)<br>Rotkehlchen<br>Silberreiher (s)<br>Stockente (V) | *Emberiza citrinella*<br>*Erithacus rubecula*<br>*Casmerodius alba*<br>*Anas platyrhynchos* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☒ V (Vorwarnliste)<br>Goldammer<br>Stockente |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelgilde als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um ubiquitäre Arten der von Gehölzen bestimmten Habitate (Rotkehlchen), der Offenlandflächen (Goldammer) oder der Gewässer (Stockente) mit einem allgemein noch günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie einer zumindest prognostiziert nur geringen kurzfristigen Bestandsabnahme.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Arten sind in Deutschland sowie in Baden-Württemberg weit verbreitet.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller Arten ist noch als günstig zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) ***Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*** ☒ *ja* ☐ *nein*

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches die vorgefundenen Brutstätten der Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Es kann in keinem der durch das vorliegende Projekt betroffenen Gehölzbereiche die Nutzung durch die Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen werden. Es werden somit Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt jedoch meist bereits durch ihre Zerstörung infolge Flächeninanspruchnahme ein, sodass der Verlust der Nahrungshabitate keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfaltet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden werden. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen geplant:
- Sämtliche Rodungsarbeiten - Baumfällung und Freischneiden von Bäumen und Sträuchern – was der Baufeldräumung entspricht - erfolgt nach dem 1. Oktober und vor dem 1. März des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit). Diese Maßnahme stellt für die Vertreter dieser Gilde eine wesentliche Vermeidung dar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden.Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Bereits vor der Rodung des Plangebietes wird in der südöstlich gelegenen Ausgleichsfläche eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Dies ist mit der Auflichtung des dortigen Waldbestandes durch Schaffung einer Schneise für die Tümpelanlage verbunden, wodurch neue Lichtungsbereiche entstehen. Diese können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Zweigbrüter wirksam werden. Im weiteren Verlauf soll die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche zu einem Lichtwald entwickelt werden, so dass sie zukünftig in vollem Umfang auch als Bruthabitate für Zweigbrüter zur Verfügung stehen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

**Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellten keine anderen bzw. erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken gegenüber denjenigen des bisherigen Fahrzeugverkehres dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

- Da es sich bei den Arten dieser Gilde um häufige und weitverbreitete Arten handelt ändert sich bedingt durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die hierunter fallenden Arten sind sämtlich solche mit einem günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen und einem umfangreichen Dargebot an Ausweichmöglichkeiten und Ersatzstandorten als Ruhe- und Brutstätten.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Boden-brüter. | Der Erhaltungszustand der lokalen Population der zu der Gilde zugehörigen weit verbreiteten Arten ist überwiegend mit „gut“ (B) bewertet. | Die Arten sind in Baden-Württemberg weit ver-breitet. Daher ist der Erhaltungszustand aller Arten als günstig zu bewerten. |

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Boden-brüter. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.

- Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Gebäudebrüter**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2] (s) = streng geschützt

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Turmfalke (V) (s) | *Falco tinnunculus* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☒ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelgilde als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche:
  - Brutplätze im Außenbereich mit einer Präferenz von vertikalen Elementen, wie Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen und Einzelbäumen im Offenland;
  - Als Kultur folgende Art werden innerorts zugängliche Bereiche in hohen Gebäuden (Kirchtürme, Fabrikschornsteine, Hochhäuser, große Brücken) besiedelt;
  - In Gebieten mit Felsgebilden, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaustellen mit steilen Wänden werden auch diese in Nischen besiedelt.
- Fortpflanzungsstätte:
  - Gebäude-, Baum- und Nischenbrüter; nimmt auch künstliche Nisthilfen (Turmfalkenkasten) an.
  - Saisonale Monogamie, teilweise in kleineren Kolonien vergesellschaftet; Partnertreuen über mehrere Jahre wurden nachgewiesen; Brutplatztreue vor allem in Gebäuden und mit Nisthilfen-Angebot;
  - 1 Jahresbrut, Nachgelege bei Verlusten sind bekannt;
  - Eiablage beginnt Ende März bis Mitte Mai; das Weibchen brütet allein, das Männchen ist vorrangig für die Aufzucht zuständig.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Vom Turmfalken liegen Einzelbeobachungen vor. Die Art brütete 2015, 2016 und 2018 nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Bestände des Turmfalken entwickeln sich innerhalb Baden-Württembergs regional sehr unterschiedlich. Im Südwesten wird der Gesamtbestand als stabil beurteilt. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 5.000 bis 7.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 4.200 – 9.500 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Turmfalken kurzfristig eine neutrale Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*a)* ***Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*** ☒ *ja* ☐ *nein*

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches keine Brutstätten für die Art verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja
☒ nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Die Funktionsfähigkeit als Nahrungshabitat bleibt weitgehend erhalten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- Nicht erforderlich.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

- Da es sich bei den Arten dieser Gilde um häufige und weitverbreitete Arten handelt ändert sich bedingt durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- Nicht erforderlich.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Gebäude-brüter. | Die lokale Population ist nicht betroffen. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Turmfalken eine kurzfristig neutrale Entwicklung. |

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Gebäude-brüter. | Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.

- Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2] (s) = streng geschützt

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Blaumeise<br>Buntspecht<br>Grünspecht (s)<br>Halsbandschnäpper (s)<br>Haubenmeise<br>Kleiber<br>Kohlmeise<br>Schwarzspecht (s)<br>Star<br>Sumpfmeise<br>Tannenmeise<br>Waldkauz | *Parus caeruleus*<br>*Dendrocopus major*<br>*Picus viridis*<br>*Ficedula albicollis*<br>*Parus cristatus*<br>*Sitta europaea*<br>*Parus major*<br>*Dryocopus martius*<br>*Sturnus vulgaris*<br>*Parus palustris*<br>*Parus ater*<br>*Strix aluco* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelgilde als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um ubiquitäre Arten der von Gehölzen bestimmten Habitate mit einem allgemein günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie einer zumindest prognostiziert geringen kurzfristigen Bestandsabnahme.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Arten sind in Deutschland sowie in Baden-Württemberg noch weiter verbreitet.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller Arten ist noch als günstig zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) ***Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*** ☒ *ja* ☐ *nein*

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches die vorgefundenen Brutstätten der Höhlenbrüter verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme wird ein Teil der im Raum vorhandenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vertreter der Gilde der Höhlenbrüter zerstört. Da in keinem der durch die Bauarbeiten des vorliegenden Projekts betroffenen Gehölzbereiche ausgeschlossen werden kann, dass Brut- bzw. Ruhestätten der Vertreter dieser Gilden vorkommen, ist auch nicht auszuschließen, dass mehrere dieser (potenziellen) Stätten beschädigt oder zerstört werden.

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

- Es kann in keinem der durch das vorliegende Projekt betroffenen Gehölzbereiche die Nutzung durch die Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen werden. Es werden somit Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt jedoch meist bereits durch ihre Zerstörung infolge Flächeninanspruchnahme ein, sodass der Verlust der Nahrungshabitate keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfaltet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden werden. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen geplant:
- Sämtliche Rodungsarbeiten - Baumfällung und Freischneiden von Bäumen und Sträuchern – was der Baufeldräumung entspricht - erfolgt nach dem 1. Oktober und vor dem 1. März des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit). Diese Maßnahme stellt für die Vertreter dieser Gilde eine wesentliche Vermeidung dar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Es können vor allem im Bereich der Ausgleichsflächen künstliche Nisthilfen verhängt werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

- Da es sich bei den Arten dieser Gilde um häufige und weitverbreitete Arten handelt ändert sich bedingt durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die hierunter fallenden Arten sind sämtlich solche mit einem günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen und einem umfangreichen Dargebot an Ausweichmöglichkeiten und Ersatzstandorten als Ruhe- und Brutstätten.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Verhängen von künstlichen Nisthilfen.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Höhlen-brüter. | Der Erhaltungszustand der lokalen Population der zu der Gilde zugehörigen weit verbreiteten Arten ist überwiegend mit „gut“ (B) bewertet. | Die Arten sind in Baden-Württemberg weit ver-breitet. Daher ist der Erhaltungszustand aller Arten als günstig zu bewerten. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Höhlen-brüter. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht erheblich. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Bachstelze<br>Dohle<br>Mehlschwalbe (V) | *Motacilla alba*<br>*Coloeus monedula*<br>*Delichon urbicum* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☒ V (Vorwarnliste):<br>Mehlschwalbe |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelgilde als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um ubiquitärere Arten der an Siedlungen bzw. an deren Gebäude gebundene Habitate mit einem allgemein günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie einer zumindest prognostiziert gleich bleibenden Bestandssituation bis allenfalls geringen kurzfristigen Bestandsabnahme.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Arten sind in Deutschland sowie in Baden-Württemberg weit verbreitet.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller Arten ist noch als günstig zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) ***Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*** ☒ *ja* ☐ *nein*

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches vorgefundene Brutstätten der Bachstelze (Holzpolder) verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme werden keine essentiellen Nahrungs- oder anderen Teilhabitate der Arten dieser Gilde in Anspruch genommen bzw. zerstört.

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Die Fortpflanzungs-und Ruhestätten von Dohle und Mehlschwalbe liegen im Siedlungsbereich bzw. an Gebäuden. Die Gebäudesituation wird durch das Vorhaben nicht verändert.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellten keine anderen bzw. erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken gegenüber denjenigen des bisherigen Fahrzeugverkehres dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern der Bachstelze somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

- Da es sich bei den Arten dieser Gilde um häufige und weitverbreitete Arten handelt ändert sich bedingt durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die hierunter fallenden Arten sind sämtlich solche mit einem günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen und einem umfangreichen Dargebot an Ausweichmöglichkeiten und Ersatzstandorten als Ruhe- und Brutstätten.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| Art | Lokal betroffene Population | Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet |
|---|---|---|
| Gilde Nischen- | Der Erhaltungszustand der lokalen Population der zu der Gilde zugehörigen weit verbreiteten Arten ist | Die Arten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet. Daher ist der Erhaltungszustand aller Arten |

| | | |
|---|---|---|
| brüter. | überwiegend mit „gut“ (B) bewertet. | als noch günstig zu bewerten. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet** |
|---|---|---|
| Gilde Nischen-brüter. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zu der Gilde zugehörigen Arten nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.

- Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2] (s) = streng geschützt

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Amsel | *Turdus merula* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☒ V (Vorwarnliste)<br><br>Baumfalke<br>Goldammer |
| Baumfalke (V) | *Falco subbuteo* | | |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | | |
| Eichelhäher | *Garrulus glandarius* | | |
| Elster | *Pica pica* | | |
| Erlenzeisig | *Carduelis spinus* | | |
| Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | | |
| Gimpel | *Pyrrhula pyrrhula* | | |
| Girlitz | *Serinus serinus* | | |
| Goldammer (V) | *Emberiza citrinella* | | |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | | |
| Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | | |
| Kolkrabe | *Corvus corax* | | |
| Mäusebussard (s) | *Buteo buteo* | | |
| Misteldrossel | *Turdus viscivorus* | | |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | | |
| Neuntöter | *Lanius collurio* | | |
| Rabenkrähe | *Corvus corone* | | |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | | |
| Rotmilan (s) | *Milvus milvus* | | |
| Schwarzmilan (s) | *Milvus migrans* | | |
| Singdrossel | *Turdus philomelos* | | |
| Sommergoldhähnchen | *Regulus ignicapilla* | | |
| Türkentaube | *Streptopelia decaocto* | | |
| Wacholderdrossel | *Turdus pilaris* | | |
| Waldkauz (s) | *Strix aluco* | | |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden*

*zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelgilde als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde meist um ubiquitäre Arten der von Gehölzen bestimmten Habitate mit einem allgemein günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie einer zumeist prognostiziert geringeren kurzfristigen Bestandsabnahme. Die beiden Ausnahmen sind hierin die Türkentaube und die Wacholderdrossel. Ihnen wird kurzfristig eine deutliche Abnahme des Bestandes zugeordnet.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Arten sind in Deutschland sowie in Baden-Württemberg noch weit verbreitet.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller Arten ist noch als günstig zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karten siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) ***Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*** ☒ *ja* ☐ *nein*

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches die vorgefundenen Brutstätten der Zweigbrüter verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme wird ein Teil der im Raum vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vertreter der Gilde der Zweigbrüter zerstört. Da in keinem der durch die Bauarbeiten des vorliegenden Projekts betroffenen Gehölzbereiche ausgeschlossen werden kann, dass Brut- bzw. Ruhestätten der Vertreter dieser Gilden vorkommen, ist auch nicht auszuschließen, dass mehrere dieser (potenziellen) Stätten beschädigt oder zerstört werden.

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- Es kann in keinem der durch das vorliegende Projekt betroffenen Gehölzbereiche die Nutzung durch die Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen werden. Es werden somit Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt jedoch meist bereits durch ihre Zerstörung infolge Flächeninanspruchnahme ein, sodass der Verlust der Nahrungshabitate keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfaltet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen geplant:
- Sämtliche Rodungsarbeiten - Baumfällung und Freischneiden von Bäumen und Sträuchern – was der Baufeldräumung entspricht - erfolgt nach dem 1. Oktober und vor dem 1. März des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit). Diese Maßnahme stellt für die Vertreter dieser Gilde eine wesentliche Vermeidung dar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Bereits vor der Rodung des Plangebietes wird in der südöstlich gelegenen Ausgleichsfläche eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Dies ist mit der Auflichtung des dortigen Waldbestandes durch Schaffung einer Schneise für die Tümpelanlage verbunden, wodurch neue Lichtungsbereiche entstehen. Diese können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Zweigbrüter wirksam werden. Im weiteren Verlauf soll die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche zu einem Lichtwald entwickelt werden, so dass sie zukünftig in vollem Umfang auch als Bruthabitate für Zweigbrüter zur Verfügung stehen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

- Da es sich bei den Arten dieser Gilde um häufige und weitverbreitete Arten handelt ändert sich bedingt durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung

zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die hierunter fallenden Arten sind zumeist solche mit einem günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen und einem umfangreichen Dargebot an Ausweichmöglichkeiten und Ersatzstandorten als Ruhe- und Brutstätten.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf**

**die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Zweig-brüter. | Der Erhaltungszustand der lokalen Population der zu der Gilde zugehörigen weit verbreiteten Arten ist überwiegend mit „gut“ (B) bewertet. | Die Arten sind in Baden-Württemberg weit ver-breitet. Daher ist der Erhaltungszustand aller Arten als noch günstig zu bewerten. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* | **Populationen im natürlichen Verbreitungs-gebiet**<br>*(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)* |
|---|---|---|
| Gilde Zweig-brüter. | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Bedingt durch die im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung eines Lichtwaldes südöstlich an das Plangebiet angrenzend) verschlechtert sich der Erhaltungszustand der zur Gilde zugehörigen Arten nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*

- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.

- Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen vom Aussterben bedrohten Art**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Braunkehlchen | *Saxicola rubetra* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☒ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☒ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Das Braunkehlchen benötigt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune, als Jagd- und Singwarte sowie mit bodennaher Deckung für den Nestbau. So kommt es in Nieder- und Übergangsmooren, Uferstaudenfluren und Flussauen mit Altschilf- und Weidenbeständen vor. In der Kulturlandschaft nutzt es z. B. Grünland- und Ackerbrachen sowie Grabensysteme mit Hochstaudensaum.
- Fortpflanzungsstätte: Als Bodenbrüter legt das Braunkehlchen sein Nest im Schutz von dichter Vegetation in direkter Umgebung einer Singwarte an.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Das Braunkehlchen brütete 2015 an der nördlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Vorhabensgebietes in einer grasreichen Hochstaudenflur nahe zweier Retentionsbecken.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Durch den Verlust geeigneter Lebensräume ging der Brutbestand des Braunkehlchens in den vergangenen Jahrzehnten stark zurück. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 550 – 1000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Braunkehlchen kurzfristig einen sehr starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg vor allem aufgrund des zunehmenden Verlustes von Extensivgrünland und -ackerland und des Ausräumens von Saumstrukturen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja
☒ nein

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

- Da es sich bei dem Braunkehlchen um eine störungsempfindliche Art handelt und die gefundene Brutstätte sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet, kann ein Verlust des Nistplatzes aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Im Osten der Maßnahmenfläche „Artenschutzkonzept im Bereich von Hasenlochgraben und Bockbartsgraben“ wird ein gestufter Waldrand mit vorgelagerten Hochstaudenfluren angelegt. Diese können vom Braunkehlchen ersatzweise als Bruthabitat genutzt werden, sofern die im Jahr 2015 genutzte Brutstätte am Waldrand nördlich des Plangebietes störungsbedingt aufgegeben werden sollte. Im Zuge des Vorhabens wird zunächst der Wald im Plangebiet gerodet. Diese Maßnahme bedeutet keine Lebensraumbeeinträchtigung für das Braunkehlchen, da hierdurch zunächst temporär weitere Freiflächen entstehen. Parallel dazu wird die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt. Somit steht der Ersatzlebensraum für das Braunkehlchen bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im Gewerbegebiet mit ihrem großen Störungspotenzial zur Verfügung und kann somit als CEF-Maßnahme für die Art wirksam werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Sofern die Gehölzrodungen und die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

| | | |
|---|---|---|
| **Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** | ☒ ja | ☐ nein |
| e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** | ☐ ja | ☒ nein |
| • nicht erforderlich | | |
| f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.** | | |
| **Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**<br>☐ **ja**<br>☒ **nein** | | |
| **4.5 Kartografische Darstellung**<br>• Karte siehe Anhang | | |
| [6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.* | | |

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Braun-kehlchen | Lokale Population ggf. betroffen, da 1 Brutstätte außerhalb des Geltungsbereiches aber innerhalb des Wirkraumes. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Braunkehlchen einen kurzfristig sehr starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Braun-kehlchen | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Bedingt durch die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung von Hochstaudenfluren im Osten der Ausgleichsfläche) verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Halsbandschnäpper | *Ficedula albicollis* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Die Feldlerche besiedelt das landwirtschaftlich genutzte Offenland und nutzt dort vor allem eher großflächige Feldfluren ohne vertikale Strukturen bzw. wenigschürige Grünlandflächen.
- Fortpflanzungsstätte: Als Bodenbrüter legt die Feldlerche ihr Nest in niedriger Vegetation an.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Feldlerche brütete nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die nächst gelegenen Revierzentren lagen ca. 100 m östlich und jenseits der Landesstraße L 432. Entsprechend der Planung für das IKG ist den Revieren gebietsseitig eine Lärm- und Sichtschutzmaßnahme vorgelagert, welches ein optisches Vorrücken der Kulisse mit verdrängender Wirkung verhindern soll.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Durch den Verlust geeigneter Lebensräume ging der Brutbestand der Feldlerche in den vergangenen Jahrzehnten extrem zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand ebenfalls auf ca. 85.000 – 100.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche kurzfristig einen sehr starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg vor allem aufgrund des zunehmenden Verlustes von Lebensräumen durch Intensivierung der Landwirtschaft und der Fragmentierung der Anbauflächen sowie dem frühen Abernten der Felder und der häufigen Mahd der Wiesen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes selbst gehen keine Brutstätten der Feldlerche verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche verloren. Außerhalb dessen sind Störwirkungen baubedingt nur temporär zu erwarten und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb bleibt in vollem Umfang erhalten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Sofern die Gehölzrodungen und die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- Karte siehe Anhang

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldlerche | Lokale Population nicht betroffen, da 2 Revierzentren außerhalb des Wirkungsraumes. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche einen kurzfristig sehr starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldlerche | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Feldschwirl | *Locustella naevia* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☒ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Feldschwirl nutzt Strukturen mit der halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und sonstige krautige Saumbereiche von Bedeutung.
- Fortpflanzungsstätte: Der Feldschwirl legt sein Nest bodennah und versteckt in einer höheren Krautschicht an. Er führt eine monogame Saisonehe mit einer Brut.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Vom Feldschwirl wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes im äußersten Nordosten des Geltungsbereiches ein Brutplatz in einer Hochstaudenflur registriert.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Feldschwirls ging in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 2.000 bis 3.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 1.500 – 3.400 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Feldschwirl kurzfristig einen starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg vor allem aufgrund des Rückganges von Streuwiesen, Niedermooren durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung sowie dem verstärkten Einsatz von Bioziden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes mit den entsprechenden Baufeldräumungen geht die vorgefundene Brutstätte des Fitis zunächst verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Planungsraumes alle vorgefundenen Brutstätten des Fitis verloren. Außerhalb dessen sind Störwirkungen baubedingt nur temporär zu erwarten und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb bleibt in vollem Umfang erhalten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Bereits vor der Rodung des Plangebietes werden in der südöstlich gelegenen Ausgleichsfläche eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Dies ist mit der Auflichtung des dortigen Waldbestandes durch Schaffung einer Schneise für Pioniergewässer verbunden, wodurch neue Lichtungsbereiche entstehen. Diese können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Feldschwirl wirksam werden. Im weiteren Verlauf soll die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche zu einem Lichtwald entwickelt werden, so dass sie zukünftig in vollem Umfang auch als Bruthabitat für den Feldschwirl zur Verfügung steht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellten keine anderen bzw. erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken gegenüber denjenigen des bisherigen Fahrzeugverkehres dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- Karte siehe Anhang

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldschwirl | Lokale Population betroffen, da ein Brutplatz innerhalb des Wirkungsraumes. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Feldschwirl einen starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldschwirl | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Fitis(laubsänger) | *Phylloscopus trochilus* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Fitis besiedelt gestufte und strukturreiche Laub- und Mischwälder, dringt bis in die Gehölzbestände der Gärten und Parks vor und nutzt Feldgehölze und Hecken sowie Gebüsche im Offenland.
- Fortpflanzungsstätte: Als Bodenbrüter legt der Fitis sein Nest aus Moos und Gras in der Deckung von dichtem Gebüsch oder im Schutz von Hochstauden- oder Altgrasfluren an.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Der Fitis war innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogel mit 13 Brutpaaren vertreten. Die Brutplätze lagen v.a. im Nordosten des Gebietes im Waldrandbereich bzw. im Nordwesten und Süden an Auflichtungen innerhalb des Waldes.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Durch den Verlust geeigneter Lebensräume ging der Brutbestand des Fitis in den vergangenen Jahrzehnten stark zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 35.000 bis 50.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 30.000 – 60.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Fitis kurzfristig einen sehr starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg vor allem aufgrund des zunehmenden Verlustes von Sukzessionsflächen, von lückigen und lockeren Weidengebüschen und sonstigen halb offenen Lanschaftsteilen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches alle vorgefundenen Brutstätten des Fitis verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Planungsraumes alle vorgefundenen Brutstätten des Fitis verloren. Außerhalb dessen sind Störwirkungen baubedingt nur temporär zu erwarten und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb bleibt in vollem Umfang erhalten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Bereits vor der Rodung des Plangebietes wird in der südöstlich gelegenen Ausgleichsfläche eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Dies ist mit der Auflichtung des dortigen Waldbestandes durch Schaffung einer Schneise für die Tümpelanlage verbunden, wodurch neue Lichtungsbereiche entstehen. Diese können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Fitis wirksam werden. Im weiteren Verlauf soll die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche zu einem Lichtwald entwickelt werden, so dass sie zukünftig in vollem Umfang auch als Bruthabitat für den Fitis zur Verfügung steht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Sofern die Gehölzrodungen und die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

| | | |
|---|---|---|
| **Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** | ☒ ja | ☐ nein |
| e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** | ☒ ja | ☐ nein |
| f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.** | | |
| **Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**<br>☐ **ja**<br>☒ **nein** | | |
| **4.5 Kartografische Darstellung**<br>• Karte siehe Anhang | | |
| [6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.* | | |

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Fitis | Lokale Population betroffen, da 13 Brutstätten innerhalb des Wirkungsraumes. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Fitis einen kurzfristig sehr starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Fitis | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Bedingt durch die im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung eines Lichtwaldes südöstlich an das Plangebiet angrenzend) verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Halsbandschnäpper | *Ficedula albicollis* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☒ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Die Feldlerche besiedelt das landwirtschaftlich genutzte Offenland und nutzt dort vor allem eher großflächige Feldfluren ohne vertikale Strukturen bzw. wenigschürige Grünlandflächen.
- Fortpflanzungsstätte: Als Bodenbrüter legt die Feldlerche ihr Nest in niedriger Vegetation an.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Feldlerche brütete nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die nächst gelegenen Revierzentren lagen ca. 100 m östlich und jenseits der Landesstraße L 432. Entsprechend der Planung für das IKG ist den Revieren gebietsseitig eine Lärm- und Sichtschutzmaßnahme vorgelagert, welches ein optisches Vorrücken der Kulisse mit verdrängender Wirkung verhindern soll.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Durch den Verlust geeigneter Lebensräume ging der Brutbestand der Feldlerche in den vergangenen Jahrzehnten extrem zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand ebenfalls auf ca. 85.000 – 100.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche kurzfristig einen sehr starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg vor allem aufgrund des zunehmenden Verlustes von Lebensräumen durch Intensivierung der Landwirtschaft und der Fragmentierung der Anbauflächen sowie dem frühen Abernten der Felder und der häufigen Mahd der Wiesen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes selbst gehen keine Brutstätten der Feldlerche verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

**c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche verloren. Außerhalb dessen sind Störwirkungen baubedingt nur temporär zu erwarten und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb bleibt in vollem Umfang erhalten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Sofern die Gehölzrodungen und die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- Karte siehe Anhang

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldlerche | Lokale Population nicht betroffen, da 2 Revierzentren außerhalb des Wirkungsraumes. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche einen kurzfristig sehr starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Feldlerche | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

**1. Vorhaben bzw. Planung**

- Anlass für die vorliegende saP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen im Landkreis Tuttlingen. Geplant ist die Ausweisung eines rund 35,542 ha großen Gewerbegebietes, einschließlich Verkehrsflächen und randlichen Eingrünungen. Es schließt sich im Südosten direkt an das bereits bestehende IKG „Neuen II“ an.
- 
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.02.2019
- Rasterkarte vom 21.10.2018
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 17.10.2018
- Abgrenzungsplan-M5000-A4 vom 20.02.2019
- Bestandsplan Biotope vom 17.10.2018
- Umweltbericht Textteil vom 17.10.2018

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart**[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftliche Bezeichnung | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in Baden-Württemberg |
|---|---|---|---|
| Kuckuck | *Cuculus canorus* | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☐ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☒ V (Vorwarnliste) | ☐ 0 (erloschen oder verschollen)<br>☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)<br>☒ 2 (stark gefährdet)<br>☐ 3 (gefährdet)<br>☐ R (Art geografischer Restriktion)<br>☐ V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Kuckuck besiedelt unterschiedliche Habitate vom Offenland, auch in Küsten- und sonstiger Gewässernähe mit Röhrichten und Hochstaudenbeständen bis zu halboffenen Waldlandschaften und Mooren. Er meidet die ausgeräumte Agrarlandschaft und strukturarme Siedlungsgebiete.
- Fortpflanzungsstätte: Als 'Brutschmarotzer' werden die Eier auf Gelegen von Zweigbrütern und solchen der Röhrichte und Staudenfluren abgesetzt.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Der Kuckuck brütete nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Er konnte mehrfach rufend in den südwestlich gelegenen Waldgebieten verhört werden.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Durch die Verschlechterung der Qualität geeigneter Lebensräume, der Verarmung an Insekten und dem Rückgang der wichtigsten Wirtsvogelarten gehen die Bestände deutlich zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 3.000 bis 4.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 2.100 – 4.700 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Kuckuck kurzfristig einen sehr starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg. Besonders auffällig ist dabei der Rückgang in den Waldregionen Baden-Württembergs, was zu einer Höherstufung in der Roten Liste führte.

### 3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Anhang

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes selbst gehen per Saldo keine Brutstätten für Wirtsvogelarten des Kuckucks verloren, da innerhalb der Ausgleichsflächen Aufwertungen erfolgen, die sie für Wirtsvogelarten wieder nutzbar machen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja
☒ nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes gehen innerhalb des Geltungsbereiches die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wirtsvogelarten verloren. Außerhalb dessen sind Störwirkungen erfolgen Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb dauerhaft steigern werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Bereits vor der Rodung des Plangebietes werden in der südöstlich gelegenen Ausgleichsfläche eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Dies ist mit der Auflichtung des dortigen Waldbestandes durch Schaffung einer Schneise für Pioniergewässer verbunden, wodurch neue Lichtungsbereiche entstehen. Diese können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kuckuck wirksam werden. Im weiteren Verlauf soll die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche zu einem Lichtwald entwickelt werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren, z. B. durch den Fahrzeugverkehr und betriebliche Abläufe im geplanten Gewerbegebiet, zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Sofern die Gehölzrodungen und die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Dem Vorhaben liegt ein Umweltbericht mit detaillierter Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung zugrunde.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

**Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- nicht erforderlich

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

☒ **nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

- Karte siehe Anhang

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

**5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)**

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Kuckuck | Lokale Population nicht betroffen, da keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Wirkungsraumes registriert wurden. | HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Kuckuck einen kurzfristig starken Bestandsrückgang. |

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| **Art** | **Lokal betroffene Population** | **Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** |
|---|---|---|
| Kuckuck | Keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. | Durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

| **6. Fazit** |
|---|
| **6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**<br>☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**<br>☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.** |
| **6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**<br>☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**<br>☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** |